

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG,
LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023 für den Kindergarten der
Marktgemeinde Millstatt am See.

I. Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig aufgenommen.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. das vollendete 1. bzw. 3. Lebensjahr;
 - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c. die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten;
 - d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
3. Die Anmeldungen werden jährlich im Monat Feber entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 - a. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern, verpflichtenden Kindergartenjahr)
 - b. Betreuungsbedarf (z-B.: Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs)
4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Beeinträchtigung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (§ 3 K-KBBG)
Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

II. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes vorzusorgen. Die Begleitpersonen haben das Kind in den Garderobenraum zu bringen, das Kind an- und auszuziehen und es persönlich dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben.
2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe an eine Mitarbeiter*in des Kindergartens und endet mit der Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiter*innen bekannt ist. Der Kindergarten ist zeitnah zu verlassen. Ein Betreten des Kindergartens außerhalb der Betreuungszeiten ist nicht gestattet.
3. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
4. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
5. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Das Kind ist für den Kindergartenbesuch mit
 - einem Paar geeigneter Hausschuhe (deutlich mit dem Namen versehen),
 - einem Rucksack (deutlich mit dem Namen versehen),
 - Jausenbox und Trinkflasche (deutlich mit dem Namen versehen) und
 - geeigneter Turnbekleidungauszustatten.
6. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
7. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die Kindergartenleitung / Elementarpädagogin verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist.
8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Läusefrei sind.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

10. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosieranweisung vorliegen.
11. Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon zumindest zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (§ 15 Abs. 2 K-KBBG)

III. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

1. Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
2. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (§ 20 K-KBBG)
3. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind verpflichtet insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche den Kindergarten zu besuchen.
4. Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B.: Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
5. Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (§ 16a Abs. 3 K-KBBG)

IV. Beiträge

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Durch die Förderung der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, entfallen die entstehenden Betreuungskosten.
2. Folgende Beiträge sind zu leisten:

Verpflegungsbeitrag: € 80.- pro Monat für die Verpflegung

Kreativbeitrag: € 10.- pro Monat/Betreuungsjahr

3. Die Beträge sind im Vorhinein mittels Dauerauftrag bis spätestens 10. des Monats zu entrichten.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt den Kindergarten über eine durchgehende Dauer von vier Wochen nicht besuchen, ist kein Verpflegungs- und Kreativbeitrag zu leisten.
5. Auch bei einem vorzeitigen Austritt bleibt die Verpflichtung zur Beitragsleistung für das laufende Monat bestehen.
6. Kontoinhaber: Marktgemeinde Millstatt am See
Bankinstitut: Raiffeisenbank Millstättersee
IBAN: AT 31 3947 9000 0013 0328
BIC: RZKTAT2K479

V. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig durch die Kindergartenleitung bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Ersten zwei Augustwochen
- Ein Konzeptionstag in der ersten Kindergartenwoche
- Weihnachtsferien
- Osterferien

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Halbtägige Betreuung: 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ganztägige Betreuung: 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

VI. Austritt und Entlassung

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Die Trägerin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - a. aufgrund einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - b. aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt, oder

- d. die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet.

Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung gilt mit Wirkung ab 1. September 2023 und ersetzt die Kinderbetreuungsordnung vom 1. September 2022. Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juli 2023 (TO-Pkt. 14) zugrunde.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA